



Amtsgericht  
Leipzig

Aktenzeichen:  
91 IN 291/02

Vollstreckungsgericht

Leipzig, 02.09.2002

## Beschluss

In dem Verbraucherinsolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des

- Schuldner -

hat der Gläubiger

Einwendungen gegen die Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan erhoben.

Auf Antrag des Schuldners wird die Zustimmung des Gläubigers ersetzt.

### Gründe:

Dem Schuldenbereinigungsplan haben mehr als die Hälfte der in ihm enthaltenen Gläubiger nach Kopfteilen zugestimmt. Ferner beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe aller im Schuldenbereinigungsplan benannten Gläubiger.

Der Gläubiger hat Einwendungen erhoben, dass er durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde (§ 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Der Gläubiger sei von einer vollständigen Absicherung seines Anspruches durch die Immobilie des Schuldners in ausgegangen, nach dem ihm der Schuldner eine Abtretungserklärung vom 27.02.1999 hinsichtlich dessen Forderung an den Käufer seines Wohnhauses in übergeben hatte. Im Übrigen habe der Schuldner am 22.04.1999 sein Haus in unentgeltlich seiner Tochter überlassen.

Die Zustimmung des Gläubigers war zu ersetzen, da dieser die Gründe die einer Zustimmung entgegenstehen nicht in der erforderlichen Art und Weise glaubhaft gemacht hat.

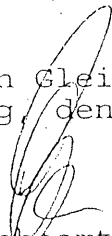
So sind die Voraussetzungen der §§ 133, 134 InsO nicht einmal ansatzweise dargetan worden. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass der zu bestellende Treuhänder im eröffneten Verfahren nach § 313 Abs. 2 InsO zur Anfechtung von Rechtshandlungen nicht befugt ist.

Die Einwendungen des Gläubigers waren daher durch gerichtliche Zustimmung zu ersetzen.

Winderlich  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Leipzig, den - 3. Sep. 02



  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle  
Eberling  
Justizangestellte